

§ 0885a ZPO

- (1) Der Vollstreckungsauftrag kann auf die Maßnahmen nach § 885 Abs. [1 ZPO](#) beschränkt werden.

- (2) Der Gerichtsvollzieher hat in dem Protokoll (§ 762 [ZPO](#)) die frei ersichtlichen [beweglichen Sachen](#) zu dokumentieren, die er bei der Vornahme der [Vollstreckungshandlung](#) vorfindet. Er kann bei der Dokumentation Bildaufnahmen in elektronischer Form [herstellen](#).

- (3) Der [Gläubiger](#) kann [bewegliche Sachen](#), die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, jederzeit wegschaffen und hat sie zu verwahren. [Bewegliche Sachen](#), an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, kann er jederzeit vernichten. Der [Gläubiger](#) hat hinsichtlich der Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur [Vorsatz](#) und [grobe Fahrlässigkeit](#) zu vertreten.

- (4) Fordert der [Schuldner](#) die [Sachen](#) beim [Gläubiger](#) nicht binnen einer Frist von einem Monat nach der Einweisung des [Gläubigers](#) in den [Besitz](#) ab, kann der [Gläubiger](#) die [Sachen](#) verwerten. Die §§ [372 BGB](#) bis [380 BGB](#), [382 BGB](#), [383 BGB](#) und [385 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden. Eine Androhung der Versteigerung findet nicht statt. [Sachen](#), die nicht verwertet werden können, können vernichtet werden.

- (5) Unpfändbare [Sachen](#) und solche [Sachen](#), bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, sind auf Verlangen des Schuldners jederzeit ohne Weiteres herauszugeben.

- (6) Mit der Mitteilung des Räumungstermins weist der Gerichtsvollzieher den [Gläubiger](#) und den [Schuldner](#) auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 hin.

- (7) Die Kosten nach den Absätzen 3 und 4 gelten als Kosten der Zwangsvollstreckung.